

**MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 44 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@mlr.bwl.de
FAX: 0711/126-2255 oder 2379 (Presse)

An die Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Straße 3
70173 Stuttgart

nachrichtlich:

Staatsministerium

Kleine Anfrage des Abg. Klaus Hoher FDP/DVP
- Erhebung und Verwendung der Fischereiabgabe
- Drucksache 16/5878

Ihr Schreiben vom 14.03.2019

Anlagen: Auflistung der Projekte

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie hoch war in den Jahren 2008 bis 2018 jeweils das finanzielle Gesamtaufkommen durch die Erhebung der Fischereiabgabe in Baden-Württemberg?*

Zu 1.: In der nachfolgenden Tabelle ist das jährliche Aufkommen der Fischereiabgabe zusammengestellt. Die Schwankungen bei der Höhe der Einnahmen ergeben sich durch die Ausgabe von Mehrjahresscheinen (5 - Jahresschein/ 10 – Jahresschein).

Jahr	Einnahmen (Euro)
2008	1.270.113
2009	1.218.082
2010	889.535
2011	879.187
2012	813.849
2013	791.770
2014	848.428
2015	1.131.268
2016	1.542.717
2017	1.509.444
2018	1.480.408

2. *Wie viele Personen waren jeweils in den Jahren 2008 bis 2018 zur Zahlung der Fischereiabgabe nach § 36 des Fischereigesetzes für Baden-Württemberg verpflichtet?*

Zu 2.: In der Tabelle ist die Anzahl der ausgestellten Fischereischeine, für die Fischereiabgabe entrichtet wurde, aufgelistet.

Jahr	ausgestellte Fischereischeine
2008	27.341
2009	22.428
2010	20.169
2011	19.418
2012	19.367
2013	18.476
2014	18.186
2015	22.966
2016	27.037
2017	27.371
2018	noch nicht verfügbar

3. *Wie bzw. für welche genauen Zwecke und Vorhaben wurden die entsprechenden Mittel in den Jahren 2008 bis 2018 verwendet (jeweils unter Angabe von Projekt/Zweck, Projektträger und dem jeweiligen Mittelvolumen je Haushaltsjahr)?*

Zu 3.:

Die Aufstellung der Projekte (Anlage) erfolgte nach Kalenderjahren. Dabei wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit die den zuständigen Stellen zugewiesenen Mittel je Projekt dargestellt. Es wurde darauf verzichtet, die in den jeweiligen Jahren tatsächlich abgeflossenen Mittel darzustellen. Je nach Projekt erstreckt sich die Durchführung gegebenenfalls über mehrere Jahre. Bei manchen Projekten gab es Verzögerungen in der Umsetzung (beispielsweise aufgrund der Wetterverhältnisse, Personalmangel bei den ausführenden Stellen o. ä.). Diese Mittel fallen jeweils zum 31.12. in die Fischereiabgabe zurück und werden bei Bedarf im neuen Jahr wieder den Regierungspräsidien zur Bewirtschaftung zugewiesen. Nicht abgerufene Mittel werden rückgeführt und stehen in der Folge für andere Projekte zur Verfügung.

4. *Durch welche Maßnahmen hat das zuständige Ministerium im oben genannten Zeitraum sichergestellt, dass die Mittel aus der Fischereiabgabe entsprechend der strengen Zweckbindung nach § 36 Absatz 1 Satz 2 des Fischereigesetzes für Baden-Württemberg verwendet wurden?*

Zu 4.:

Für die Förderung sind die Regierungspräsidien zuständig. Anträge auf Zuschuss aus Mitteln der Fischereiabgabe werden in der Regel im Herbst eines Jahres beim Regierungspräsidium eingereicht. Es besteht keine Ausschlussfrist. Bereits während des Jahres bestehen jedoch zwischen den möglichen Antragstellern und den Fischereireferenten Kontakte, bei denen mögliche Projekte und anstehende Fragen besprochen werden.

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) wird vom Landesfischereibezirk und die Regierungspräsidien werden von den dort gebildeten Fischereibezirken beraten. Im Vorfeld zur Beratung des Landesfischereibezirks werden die Fischereireferenten der Regierungspräsidien und die Leitung der Fischereiforschungsstelle des Landes beim Landwirtschaftlichen Zentrum Baden-Württemberg zu den eingereichten Projektanträgen angehört. Über die Verwendung der Mittel entscheiden das MLR bzw. die Regierungspräsidien nach Anhörung der Beiräte. Obwohl das Votum des Fischereibezirks nicht bindend ist, werden nur solche Anträge an das MLR weitergeleitet, für die sich der Fischereibezirk positiv ausgesprochen hat.

Nach Zustimmung durch den Landesfischereibeirat werden die Mittel den Regierungspräsidien und der Fischereiforschungsstelle zugewiesen. Die Regierungspräsidien bewilligen die Anträge. Nach Vorlage der Verwendungsnachweise und der Rechnungen werden die Mittel dem Antragsteller ausgezahlt. Sowohl bei der Erstellung des Bewilligungsbescheides, als auch bei der Verwaltungskontrolle und der Auszahlung der Mittel an den Antragsteller wird das 4-Augenprinzip eingehalten. Ein Großteil der Projekte wird von den Fischereibehörden fachlich eng begleitet. Dadurch ist eine fortlaufende Überprüfung sichergestellt. Die Durchführung von wissenschaftlichen Untersuchungen kann anhand der zum Verwendungsnachweis vorgelegten Abschlussberichte nachvollzogen werden.

Die Verwendung der Fischereiabgabe ist in der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Fischereigesetzes vom 07.11.2014 - VwV-FischG (GABI. 2014, S. 1002) zu § 36 Fischereiabgabe geregelt. Die Zuwendungen werden im Allgemeinen zur Projektförderung gewährt. Über Ausnahmen entscheidet das Ministerium. Die Maßnahmen dürfen dem FischG und den entsprechenden Verordnungen nicht entgegenstehen. Die Zuwendungen werden im Rahmen der im Staatshaushaltsplan verfügbaren Mittel nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landshaushaltssordnung gewährt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

5. *Inwiefern hat das zuständige Ministerium bisher periodisch überprüft, inwieweit hinsichtlich der Fischereiabgabe die Zulässigkeitskriterien für Sonderabgaben nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts noch gegeben sind (Gruppenhomogenität, besondere Finanzierungsverantwortung/Sachnähe der Abgabepflichtigen zum Erhebungszweck, Gruppennützigkeit der Verwendung des Abgabeaufkommens und periodische Legitimation der Sonderabgabe; siehe dazu auch: Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags, Verschiedene Fragestellungen zu Steuern und Sozialabgaben, Ausarbeitung WD 4 – 3000 – 199/08 und Kurzinformation WD 6 – 3000 – 176/08 vom 7. November 2008)?*

Zu 5.:

Das Ministerium für Ländlicher Raum und Verbraucherschutz hat die verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Erhebung der Fischereiabgabe mehrfach überprüft. Dies erfolgte insbesondere aus Anlass der Prüfungen des Rechnungsprüfungsamts Stuttgart 2006/2007 und des Rechnungsprüfungsamts Tübingen 2014/2015. Die grundätzliche Zulässigkeit und die Verwendung der Mittel wurden nicht beanstandet.

Weitere Prüfungen erfolgen inzident in den regelmäßig stattfindenden Sitzungen der Fischereibeiräte und des Landesfischereibeirats sowie der jährlich stattfindenden Vorbesprechung zur Sitzung des Landesfischereibeirats durch die Fischereireferenten der Regierungspräsidien und die Leitung der Fischereiforschungsstelle.

Die Fischereiabgabe nach § 36 Fischereigesetz für Baden-Württemberg (FischG) ist von denjenigen zu entrichten, die die Fischerei ausüben möchten. Damit wird die Abgabe von einer einheitlichen Gruppe erhoben, die sich durch die Interessenlage und die Gemeinsamkeit der Fischerei von der Allgemeinheit und anderen Gruppen abgrenzt. Die Fischereiberechtigten weisen zu den durch die Abgabe finanzierten Aufgaben eine besondere Sachnähe auf. Die Fischereiabgabe wird nach der VwV-FischG (zu § 36 Fischereiabgabe) insbesondere verwendet für die Förderung des Fischereiwesens und der fischereilichen Forschungstätigkeit. Die einzelnen förderfähigen Maßnahmen ergeben sich aus Nr. 7.2.4 VwV-FischG. Diese sind z.B. die Neuanlage und Verbesserung von Laich- und Aufwuchsbiotopen, sowie weitere Maßnahmen, die der Erhaltung und Verbesserung der Fischbestände dienen, Maßnahmen zur Wiederansiedlung gefährdeter Fischarten, Durchführung von wissenschaftlichen Versuchen und Untersuchungen, Untersuchungen und Erarbeitung von Vorschlägen zur fischereilichen Bewirtschaftung. Aufgrund des Interesses an der Fischerei stehen die Fischereiberechtigten in einer besonderen sachlichen Nähe zur Fischerei und den gesetzlich normierten Vorgaben der zweckgebundenen Verwendung der Abgabe. Die Fischereiabgabe kommt den Fischereiberechtigten zugute, denn sie gewährleistet, dass auch in Zukunft noch Fischerei möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Peter Hauk MdL